

**Dr. Erwin Pröll**  
Landeshauptmann

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 08.04.2014

zu Ltg.-**360/A-4/66-2014**

~~-Ausschuss~~

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 8. April 2014

LH-L-64/497-2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Auslandsgeschäfte der EVN, Ltg.-360/A-4/66-2014, teile ich Folgendes mit:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Bei der EVN AG handelt es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, die den einschlägigen gesetzlichen Regelungen unterworfen ist und deren geschäftspolitische Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat getroffen werden.

Daher muss ich aufgrund der gegebenen gesetzlichen Grundlagen mitteilen, dass die Anfrage nicht vom Anfragerecht gem. § 39 LGO 2001 erfasst ist.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.